

abschließende Antwort angeboten werden. Es ist nicht einmal möglich, eine unangreifbare Aussage über den Charakter der sechs Kanones zu machen. Denn es kann sich nach Lage der Überlieferung bei diesen Texten um „offizielle“ Beschlüsse eines Konzils oder um Kapitel eines Bischofskapitulars, aber auch um eine „Privatarbeit“ handeln. Vom Inhalt und auch von der Form her könnten die Kanones sehr wohl von einem Bischof auf einer Diözesansynode erlassen worden sein. Denn der Bischof ist zuständig für die Aufsicht über die Pönitenten, mit denen sich c. 1 beschäftigt, und die Kapitel 2 und 3 richten sich an die Priester; die Sonntagsheiligung (c. 4) war auch in anderen Bischofskapitularien ein Thema³³; mit den Juden (c. 5) hat sich allerdings nur einmal eine Diözesansynode auseinandergesetzt – um 887 in Süditalien.

Ist es andererseits möglich, daß wir hier die „private“ Arbeit eines Kanonisten vor uns haben, der die kirchenrechtliche Tradition zu den von ihm angeschnittenen Themen ausgezeichnet kannte, aber versucht hat, unabhängige Lösungen für praktische Fragen seiner Zeit zu suchen? Daß ein solcher Mann seine Produkte ohne Angabe der Herkunft einfach an eine Kanonesammlung angehängt hätte, ist wenig wahrscheinlich; viel eher müßten wir damit rechnen, eine private Arbeit vor uns zu haben, wenn die Texte mit einer – dann allerdings falschen – Inschrift versehen wären. Gerade die Tatsache, daß keine Quellenangabe gemacht wurde, spricht m.E. dafür, daß wir hier die Beschlüsse einer Diözesan- oder auch einer Provinzialsynode vor uns haben. Denkbar wäre auch, daß es sich um Entwürfe zu solchen Beschlüssen handelt, die nie verabschiedet wurden.

Wenn wir beachten, daß in den Codex Reg. lat. 1127 die Annalen von Angoulême (Kirchenprovinz Bordeaux) eingetragen sind und daß auch die später nachgetragenen Konzilien von Charroux 989 und von Poitiers 1000–1014 aus dieser Kirchenprovinz stammen, so liegt die Annahme nahe, daß auch die sechs fraglichen Kanones in diesem Bereich formuliert wurden. Sowohl die Nachträge aus der Zeit um 1000 als auch die Tatsache, daß sich auf den letzten Blättern des Codex zwei Synodalbenediktionen finden, geben zu der Vermutung Anlaß, daß der Codex auf Synoden vorgelegen hat, um dort als Nachschlagewerk, als eine Art „Synodalhandbuch“ zu dienen. Dann könnten in die Handschrift während oder am Ende eines Konzils auch Beschlüsse eingetragen worden sein.

Einer ganz bestimmten Synode, die im 10. Jahrhundert in der Kirchenprovinz Bordeaux getagt hat, können wir die Kapitel jedoch nicht zuwei-

³³) Zum Gebot der Sonntagsheiligung in Bischofskapitularien vgl. Peter Brommer, Die bischöfliche Gesetzgebung Theodulfs von Orléans, ZRG Kan. 60 (1974) S. 63 f.